

Liebe Eigentümer und Flächenbewirtschafter!

Bauliche Anlagen,
Anpflanzungen, etc.



sind Sie zur Einhaltung eines beidseitigen Randstreifens von 5,00 m Breite angehalten! Bei Missachtung drohen kostenpflichtige Anordnungsverfügungen auf Wiederherstellung seitens der jeweilig zuständigen Landkreise und möglicherweise ebenfalls kostenpflichtige Anordnungen des zuständigen Unterhaltungs- oder Wasser- und Bodenverbands. Helfen Sie also mit- für einen reibungslosen Ablauf bei den verbandlichen Unterhaltungsarbeiten und für den guten Zustand unserer Gewässer!

Diese Zeichnung ist mittlerweile landauf, landab bekannt! Trotzdem ist es unsere Verpflichtung und unsere Absicht, Sie auch und gerade in Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie auf das aktuell geltende Recht hinzuweisen. Zur Beachtung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

DANKE sagt Ihr

